



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

E 18. MAI 2021

Gemeindeverwaltung
Kerzers

Service des forêts et de la nature SFN
Amt für Wald und Natur WNA

Route du Mont Carmel 5, Case postale 155,
1762 Givisiez

T +41 26 305 23 43
www.fr.ch/wna

Amt für Wald und Natur
Route du Mont Carmel 5, Case postale 155, 1762 Givisiez

Gemeinde Kerzers
Bauverwaltung
Herresrain 1
3210 Kerzers

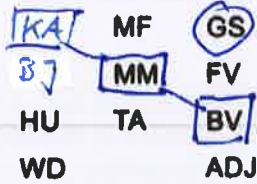
Gemeinde Kerzers Postdienst

RegiPlan: **39.07**

Unser Zeichen: MS

T direct: +41 26 305 45 23

E-mail: michelle.schneuwly@fr.ch



EB:

Dat: **18.05.21**

VMA Vis:

Givisiez, 14. Mai 2021

Detailbebauungsplan Stockacker – Gutachten zum Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen der geschützten Gehölze ausserhalb des Waldareals

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir haben das Gesuch zur Ausnahme von den Schutzbestimmungen der geschützten Gehölze ausserhalb des Waldareals (GaWa) in Zusammenhang mit dem Detailbebauungsplan (DBP) Stockacker erhalten und nehmen im Folgenden Stellung dazu.

Die Baulandumlegungsgenossenschaft Stockacker ersucht um die Fällung eines Teils der Hecke auf den Parzellen 716 und 760, um die Zufahrt zur Tiefgarage und somit die Erschliessung des Quartiers Stockacker realisieren zu können.

Ausserhalb der Bauzone sind sämtlich GaWa geschützt, wenn sie standortgerecht sind und einen ökologischen oder landschaftlichen Wert aufweisen (Art. 22 NatG). Innerhalb der Bauzone sind die Gemeinden für den Schutz der GaWa zuständig. Die Gemeinde Kerzers hat die Hecke an der Wilergasse im Rahmen der Ortsplanung unter Schutz gestellt. Sie ist im Zonennutzungsplan eingetragen und das Gemeindebaureglement (Art. 17) enthält die entsprechenden Schutzbestimmungen. Die Hecke ist somit geschützt.

Einer Ausnahme von den Schutzbestimmungen der geschützten Gehölze ausserhalb des Waldareals kann nur dann zugestimmt werden, wenn sich deren Beeinträchtigung durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt. Die Entscheidungsinstanz für die Erteilung der Ausnahmegewilligung ist die Gemeinde, nach vorgängiger Anhörung des Amts für Wald und Natur (Art. 18 NatR). Aus diesem Grund erstellen wir das vorliegende Gutachten.

Gemäss Ausnahmegesuch der Baulandumlegungsgenossenschaft Stockacker soll die Hecke auf einer Fläche von 318m² entfernt werden, um die Wilergasse auf einem kurzen Abschnitt zu verbreitern und um die Zufahrt zur Tiefgarage gestalten zu können. Die zu entfernende Fläche der Hecke entspricht rund 15% der gesamten Heckenfläche, das heisst 85% der Hecke bleiben erhalten. Das Ausnahmegesuch ist komplett und durch zwei Berichte (ecoptima zum Thema Interessensabwägung und Bächtold & Moor zu den Ersatzmassnahmen) unterstützt.



Die Hecke selber besteht ausschliesslich aus einheimischen Pflanzen und weist einen ökologischen Wert auf. Der ökologische Wert ist nicht herausragend, da bereits Einschränkungen durch die Nähe zur Bauzone, die Nutzung der angrenzenden Flächen und die Strasse bestehen. Zudem weist die Hecke mehrere Eschen auf. Diese Baumart ist anfällig für die Krankheit der Eschenwelke, das langfristige Überleben der Eschen ist daher nicht garantiert. Wir beurteilen den Bericht von ecoptima zur Qualität der Hecke als korrekt.

Die Gesuchsteller zeigen im Rahmen des Detailbebauungsplans fünf Varianten auf, wie die Zufahrt zum Quartier sichergestellt werden könnte. Bei den Varianten 2, 4 und 5 Varianten wäre die Hecke ebenfalls auf einem grösseren oder kleineren Abschnitt betroffen und es bräuchte ein Ausnahmegesuch. Daher stellen aus Sicht des Heckenschutzes die Varianten 2, 4 und 5 keine Alternative dar. Einzig die Variante 3 hätte keinen negativen Einfluss auf die Hecke, wurde jedoch aus verkehrstechnischen Gründen nicht weiterverfolgt.

Für die gewählte Variante 1 muss die Hecke jedoch nicht komplett entfernt werden, sondern nur auf einem Abschnitt. Von der Fällung betroffen sind 5 Bäume (3 Eschen und 2 Eichen) sowie diverse Sträucher. Somit wurde die Beeinträchtigung, insbesondere im Vergleich zu früheren Varianten der möglichen Erschliessung des Perimeters bereits stark reduziert. Die Beeinträchtigung kann jedoch nicht komplett vermieden werden. Eine Erschliessung des Quartiers über die Wilergasse ist ohne Beeinträchtigung der Hecke technisch nicht machbar. Da die Hecke jedoch nur auf einem Abschnitt entfernt wird, bleibt zumindest ein Teil ihrer ökologischen Rolle jederzeit bestehen. Die Heckenabschnitte, die bestehen bleiben, bieten den Kleintieren zu jedem Zeitpunkt einen Rückzugsort an. Ein negativer Einfluss auf die Hecke ist somit vorhanden, ist jedoch aus unserer Sicht nicht übermässig und nur temporär bis die Ersatzmassnahme umgesetzt ist und die Hecke wieder ihre volle ökologische Rolle wahrnehmen kann.

Aus unserer Sicht kann die Beeinträchtigung der geschützten Hecke nicht weiter reduziert werden und es ist nicht möglich, den vom Ausnahmegesuch betroffenen Abschnitt der Hecke zu erhalten. Die Voraussetzungen für eine Bewilligung zur Fällung eines Teils der geschützten Hecke sind daher aus unserer Sicht gegeben.

Das Ausnahmegesuch enthält zudem auch Ersatzmassnahmen («Konzept Heckenersatz» durch Bächtold & Moor). Wir beurteilen die Ersatzmassnahmen als sinnvoll und angemessen. Das Schliessen der Lücken in der bestehenden Hecke mit den vorgesehenen Arten führt zu einer klaren Aufwertung und Vergrösserung der bestehenden Hecke, so dass der Biodiversität mittelfristig mehr Platz zugestanden wird. Kurzfristig entsteht somit eine Beeinträchtigung der Hecke, welche jedoch mittelfristig mehr als kompensiert werden wird.

Aus den oben genannten Gründen können wir daher ein günstiges Gutachten zum Gesuch zur Ausnahme von den geschützten Gehölzen ausserhalb des Waldareals ausstellen, unter den folgenden Bedingungen:

- > Sämtliche Fällungsarbeiten an der Hecke müssen ausserhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden. Die Arbeiten erfolgen also zwischen November und Februar.
- > Die im Bericht von Bächtold & Moor («Konzept Heckenersatz») vorgesehenen Ersatzmassnahmen sind Bestandteil des Ausnahmegesuches und müssen zwingend umgesetzt werden.
- > Die Ersatzmassnahmen sind so rasch wie möglich, idealerweise vor der Entfernung des zu fällenden Heckenabschnittes umzusetzen.
- > Der Unterhalt der bestehenden Hecke und der neu gepflanzten Abschnitte muss sichergestellt sein, um ein langfristiges Überleben der Hecke zu garantieren.

- > Die gesamte Hecke muss im Rahmen der nächsten Ortsplanrevision als geschütztes Element in den Ortsplan der Gemeinde Kerzers aufgenommen werden.



Michelle Schneuwly
Wissenschaftliche Mitarbeiterin